KOMMISSION FÜR
KULTUR UND SOZIALES

Geschäft 4815B

Formelle Änderung zum Bericht der Kommission für Kultur und Soziales vom 26.05.2026

Totalrevision Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

Bericht an den Einwohnerrat
vom 01.11.2026

Inhalt

1. Zusammenfassung 3

2. Ausgangslage 3

3. Voraussetzungen 4

3.1 Voraussetzungen für Beiträge 4

3.2 Höhe der Beiträge 5

3.3 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung 5

3.4 Meldepflicht 5

3.5 Abrechnung 5

4. Rolle der Versorgungsregion 5

5. Abstimmungsergebnis 6

6. Anträge 7

1. Zusammenfassung

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) hat das Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause (Geschäft Nr. 4815) geprüft.

Das seit 1991 bestehende Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause in Allschwil wird aufgrund einer Beschwerde und rechtlicher Notwendigkeit totalrevidiert. Nach einer Beitragsanhebung auf CHF 33.00 pro Tag im Mai 2025 und weiteren eingegangenen Beschwerden reicht eine Teilrevision nicht mehr aus. Das neue Reglement orientiert sich am kantonalen Muster, fördert die regionale Harmonisierung und positioniert Allschwil als Vorreiterin in der Versorgungsregion. Die steuerliche Behandlung als «übrige Einkünfte» ist geklärt, während die Beiträge nicht AHV-pflichtig sind.

Aufgrund ausstehender nationaler Finanzierungsklärungen und eingegangener Beschwerden wird das Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause in Allschwil totalrevidiert. Basierend auf den Rückmeldungen von Steuerverwaltung (28. April 2025) und SVA (7. Juli 2025) werden die Beiträge als «übrige Einkünfte» (Ziffer 380) versteuert und bleiben AHV-frei. Das neue Reglement basiert auf dem kantonalen Muster, integriert 35 Jahre Praxiserfahrung.

Der zwischengemeindliche Vergleich zeigt ein uneinheitliches Bild bei den Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause. **Viele Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft kennen diese Art von Leistungen bislang nicht.** Einige Gemeinden befinden sich derzeit in der Ausarbeitung eigener Reglemente und orientieren sich dabei am kantonalen Musterreglement. Da es sich hierbei um **freiwillige kommunale Leistungen** handelt, ist davon auszugehen, dass auch künftig nicht alle Gemeinden solche Beiträge einführen werden.

2. Ausgangslage

Die Unterschiede zum Musterreglement werden in der Beilage im Detail aufgeführt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Anpassungen:

- **Keine Altersbeschränkung:** Verzicht auf die Beschränkung auf das AHV-Alter.
- **Subsidiarität:** Aufnahme eines Paragraphen zur Subsidiarität bezüglich anderer Sozialversicherungen.
- **Spitex-Ausschluss:** Expliziter Ausschluss des Bezugs von Beiträgen durch Spitex-Organisationen.
- **Kompetenzdelegation:** Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt neu in der Verordnung durch den Gemeinderat.
- **Rückforderung:** Einführung einer rechtlichen Basis zur Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen.
- **Überprüfung:** Die Höhe der Beiträge wird neu alle vier Jahre durch den Gemeinderat überprüft.

In Anlehnung an das bisherige Reglement wird empfohlen, keine Einschränkung auf das AHV-Alter vorzunehmen. Da die Mehrheit jüngerer, dauerhaft pflegebedürftiger Personen Leistungen über andere Sozialversicherungen bezieht, wird nicht von einer

hohen Fallzahl ausgegangen. Im Einzelfall ist die Unterstützung durch die Gemeinde jedoch sinnvoll.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist künftig mit einer steigenden Zahl von Antragstellenden und weiter ansteigenden Kosten zu rechnen. Diese Beiträge sind als Wertschätzung zu verstehen. Sie tragen im Idealfall dazu bei, teurere Spitex-Leistungen oder stationäre Heimeintritte hinauszuzögern. Die Beiträge stellen daher eine nachhaltige Investition in die Unterstützung pflegender Angehöriger dar.

Bisherige finanzielle Entwicklung (Gemeinde Allschwil)

Jahr	Ausgaben (in CHF)	Anzahl Personen	Bemerkungen
2022	429'398	76	
2023	438'925	83	
2024	716'232	100	Erhöhung des Beitrags per 01.01.2024 von CHF 25 auf CHF 33
2025	791'406	98	Hochrechnung

3. Voraussetzungen

3.1 Voraussetzungen für Beiträge

Finanzielle Beiträge an die Pflege und Betreuung fliessen ab einem täglichen Pflegebedarf von mindestens 90 Minuten. Dieser Bedarf muss sich auf mindestens zwei von acht definierten Lebensaktivitäten wie zum Beispiel: Kleiden, Essen, Mobilität oder Sozialkontakte beziehen. Ein Arzt oder eine kommunale Fachstelle muss den Betreuungsbedarf formell bestätigen, wobei die Beweislast bei der antragstellenden Person liegt.

Da die bisherige Regelung bezüglich der Prüfungsdauer von 60 oder 90 Minuten unklar war und die genaue Zuständigkeit offenliess, wird zur Vermeidung von Unklarheiten eine einheitliche Mindestdauer von generell 90 Minuten eingeführt. Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) stimmte dieser Vereinheitlichung **mehrheitlich mit 4 zu 2 Stimmen zu.**

Formelle Änderung im Kommissionsbericht
Im ursprünglichen Bericht vom 26. Mai 2026 wird das Kapitel **3.1 Voraussetzungen für Beiträge** auf Seite 4 wie folgt angepasst:

- **Bisheriger Text:**
  ~~Da die bisherige Regelung bezüglich der Prüfungsdauer von 60 oder 90 Minuten unklar war und die genaue Zuständigkeit offenliess, wird zur Vermeidung von Unklarheiten eine einheitliche Mindestdauer von generell 90 Minuten eingeführt. Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) stimmte dieser Vereinheitlichung mehrheitlich mit 4 zu 2 Stimmen zu.~~ [1]
- **Neuer Text:**
  Auf eine starre Anpassung oder Vereinheitlichung der zeitlichen Mindestdauer auf 60 oder 90 Minuten wird verzichtet. Die tägliche Betreuungszeit und der genaue Pflegebedarf werden in der Praxis individuell durch den behandelnden Arzt vorgegeben, welcher

verbindlich festlegt, welche spezifische Betreuung über welchen Zeitraum hinweg medizinisch notwendig ist.

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) stimmte dieser Vereinheitlichung **einstimmig zu.**

3.2 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jeweils nur dann angepasst, wenn der Kanton eine Erhöhung vorgibt. Zudem findet alle vier Jahre eine Überprüfung statt. Diese Regelung wird damit begründet, dass viele Gemeinden entweder gar keine Beiträge auszahlen oder diese erst ab CHF 20.00 ansetzen. Allschwil liegt mit einem Betrag von CHF 33.00 bereits im höheren Bereich.
In der Abstimmung der Kommission für Kultur und Soziales (KKS) **wurde die Vorlage mit 4 zu 2 Gegenstimmen angenommen.**

3.3 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

Bezüglich des Beginns und des Endes der Anspruchsberechtigung entsteht der Anspruch frühestens mit dem Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Das Recht auf diese Beiträge erlischt, sobald die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

3.4 Meldepflicht

Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich – insbesondere durch eine Besserung des Gesundheitszustandes oder den Eintritt in eine stationäre Einrichtung –, muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden. Der Anspruch auf finanzielle Beiträge wird in der Folge ab dem Zeitpunkt angepasst, an dem die Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen eingetreten ist.

3.5 Abrechnung

Die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) empfiehlt hierzu dringend, das entsprechende Merkblatt (siehe Beilage) als verbindliche Grundlage einzubeziehen. Dieses besagt: Es muss im Reglement präzise definiert werden, bis zu welchem Stichtag die Belege eingereicht werden müssen und in welchem zeitlichen Rahmen die Auszahlung der Beiträge durch die Gemeinde erfolgt.

4. Rolle der Versorgungsregion

Gemäss Auffassung der KKS wäre zu prüfen, ob dieses Reglement im Sinne einer einheitlichen Harmonisierung gemeinsam für alle drei Partnergemeinden ausgearbeitet werden könnte. Ein koordiniertes Vorgehen könnte dazu beitragen, die angestrebte Abstimmung innerhalb der Versorgungsregion nachhaltig sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern isolierte Anpassungen einzelner Reglemente mit den übergeordneten Zielen der Versorgungsregion abgestimmt sind. Aus Sicht der KKS könnte die

Versorgungsregion insbesondere dazu beitragen, gemeinsame und übergreifende Reglemente zu entwickeln

5. Abstimmungsergebnis

Abstimmungsergebnis
Die KKS hat dem überarbeiteten Reglement mehrheitlich zugestimmt, wobei die vom Entwurf abweichenden Punkte direkt im Dokument ausgewiesen wurden.

Die Abstimmungen über diese Anpassungen erfolgten jeweils mit einem klaren Ergebnis **von 4 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen.**

6. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission für Kultur und Soziales,

zu beschliessen:

1. **Reglement-Verabschiedung:** Der Einwohnerrat verabschiedet den Vorschlag der Kommission für Kultur und Soziales betreffend das Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

2. Das Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause wird nach Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

KOMMISSION FÜR KULTUR UND SOZIALES

Präsidentin

Romina Stefanizzi